

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrhaus Bempflingen

§ 1

Allgemeines

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen, Talstr. 23, ist Eigentum der Gemeinde Bempflingen. Die Einrichtung und Bewirtschaftung untersteht im Einvernehmen mit der Gemeinde der Eigenverantwortung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Beauftragter übt das Hausrecht aus.

§ 2

Benutzung

Sämtliche Räumlichkeiten stehen der Freiwilligen Feuerwehr für dienstliche Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus können der Schulungsraum im Obergeschoss sowie der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss einschließlich Küche wie folgt benutzt werden:

1. Für Schulungsabende, Jubiläen und Hauptversammlungen sowie zur Förderung der Kameradschaftspflege z.B. nach Übungen oder Einsätzen;
2. für Dienstbesprechungen;
3. für Treffen der Feuerwehrfrauen;
4. für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse auf Veranlassung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Feuerwehr;
5. für Veranstaltungen von Vereinen, Vereinigungen oder Hilfeleistungsorganisationen, sofern diese aus Belegungsgründen nicht in anderen Räumlichkeiten stattfinden können;
6. für private Feierlichkeiten von Feuerwehrmitgliedern einschl. Ehrenmitgliedern und familiäre Anlässe (wie z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation). Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf Verwandte der Feuerwehrmitglieder im 1. Grad. Für Nichtmitglieder der Feuerwehr ist eine private Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4 bis 6 ist im Einzelfall eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und behutsam zu behandeln.

§ 3

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Feuerwehrhauses erfolgt durch die Mitglieder der Feuerwehr in Eigenregie. Für die einwandfreie Reinigung der benutzten Räume sowie die Schließung des Hauses ist der vom Kommandanten bzw. der Gemeinde beauftragte Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei allen Veranstaltungen ist auf die Einhaltung der Polizeistunde zu achten.

§ 4

Gebühren

Die Benutzung des Feuerwehrhauses gem. § 2 Ziff. 1-3 erfolgt gebührenfrei. Für die Benutzung gem. § 2 Ziff 4 und 5 sind nach Maßgabe des Einzelfalles und gem. Ziff. 6 in jedem Falle folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Benutzung des Aufenthaltsraumes einschl. Ausschanktheke | 20,00 € |
| 2. Benutzung des Schulungsraumes | |
| a) bis zu 4 Std. | 30,00 € |
| b) mehr als 4 Std. | 45,00 € |
| 3. Küchenbenutzung je nach Inanspruchnahme | 10,00 – 40,00 € |

In diesen Gebührensätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Reinigungsmittel enthalten.

Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.